



14. Juni 2023

Merkmale für das Erstellen eines Sicherheitskonzepts

Ein **Sicherheitskonzept** stellt im Allgemeinen eine Analyse möglicher Angriffs- und Schadensszenarien dar, mit dem Ziel, ein definiertes Schutzniveau zu erreichen.

Das Sicherheitskonzept ist für alle Leute gedacht, welche an dem Festanlass in irgendeiner Form mithelfen.

Welche Punkte gehören in ein Sicherheitskonzept?

1. Allgemeine Angaben
 - Benennung des Sicherheitskonzepts (Veranstaltungsname und Datum)
 - Name des Verfassers
 - Örtlichkeit
 - Erwartete Teilnehmerzahl

2. Verkehr / Parksituation
 - Parkplätze für Gäste / Zuschauer, Personal, VIP's, An- und Abreise
 - Signalisation, Umleitungen, Strassensperrungen
 - Einweisung
 - Zufahrt zum Gelände
 - Sicherstellen einer Rettungsachse

⇒ auf Situationsplan oder Skizze einzeichnen

3. Infrastruktur / Gelände / Feuerschutz
 - Geländeplan- oder Skizze
 - bestimmen eines Sammelplatzes
 - Zeltgrösse, Platzzahl, Anzahl zu erwartende Gäste
 - Bezeichnung der Notausgänge
 - Beleuchtung
 - WC-Anlagen
 - Ver- und Entsorgung
 - Einsatz Feuerlöschgeräte gemäss feuerpolizeilichen Auflagen
 - Wärmetechnische Anlagen gemäss feuerpolizeilichen Auflagen

⇒ Link-Website: [Stadt Rapperswil-Jona - Feuerpolizei](#)

4. Sicherheitsdienst
 - Anzahl
 - Dienstzeiten
 - Erreichbarkeit
 - Namenliste



14. Juni 2023
Seite 2

5. Alarmierungsliste
 - Verantwortlich für Veranstaltung
 - Verkehr
 - Sicherheit
 - Sanitätsdienst

6. Notfallschema
 - Brandausbruch
 - Sanitätsfälle
 - Sturm / Unwetter
 - Schlägerei, etc.

7. Verschiedenes
 - Jugendschutz, Alkoholabgabe
 - Lärm / Schall

Der Feuerpolizei bleibt es vorbehalten, anlässlich der Abnahme des Festgeländes weitere Massnahmen und Anordnungen zu verfügen.

Bei Fragen zur Erstellung des Verkehrs- und Sicherheitskonzeptes wenden Sie sich bitte frühzeitig direkt an folgende Kontakte:

Sicherheitsverwaltung Feuerpolizei
Bollwiesstrasse 4
8645 Jona
feuerpolizei@rj.sg.ch
055 225 70 70

Sicherheitsverwaltung Polizeidienst
Bollwiesstrasse 4
8645 Jona
polizeidienst@rj.sg.ch
055 225 70 98



Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen und Markt- und Essensstände

Die Grundlagen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) sowie den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.

Verkaufswagen und Markt- und Essensstände sind gemäss bewilligtem Plan oder Weisung der Feuerpolizei aufzustellen.

Der Zugang zu den Hauseingängen müssen 1.5m frei gehalten werden.

Die Durchfahrtbreiten und Höhen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge beträgt mindestens 4x4m. Die Durchfahrten müssen jederzeit gewährleistet sein.

Bei Kochstellen / Grill etc. müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöcher platziert werden. Zusätzlich zum Handfeuerlöschgerät muss eine geprüfte Löschdecke ca. 1.5x1.5m bereitgestellt werden. Löschgeräte müssen gut sichtbar und erreichbar aufgestellt werden.

Grillstände, Friteusen etc. sind gegen das Umkippen zu sichern, Distanz zu den konsumierenden Kunden einplanen.

Wärmetechnische Anlagen sind so aufzustellen, dass keine Brandgefahr zu brennbarem Material entstehen kann.

Bei Feststofffeuerungen (Holz, Kohle etc.) muss ein Metallaschekübel mit dicht schliessendem Deckel bereitgestellt werden. Für das anzünden der Feststofffeuerung dürfen nur geprüfte und zugelassene Anzündhilfen, z.B. wachsextraktierte Holzwolle, Paraffinwürfel etc. verwendet werden. Spiritus, Benzin, Diesel oder andere brennbare flüssige Mittel sind verboten!

Flüssiggasflaschen (Butan, Propan) oder Flaschenbatterien sind im Freien standfest aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen (z.B. Metall oder Betonständer). Es ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen etc. ansammeln kann.

Flüssiggasbetriebene Geräte (Grill, Kochrechaud, Ringbrenner etc., auch in Verkaufswagen fest eingebaute Geräte und anlageteile dürfen und in einwandfreiem Zustand betrieben werden. Zudem müssen diese jährlich geprüft- und mit einer Kontrollvignette gekennzeichnet sein.

Pro Stand mit Flüssiggas betriebenen Einrichtungen darf gesamthaft nur eine Reserveflasche mit Flüssiggas gelagert werden. Die Reservegasflasche darf nicht bei der Kochstelle gelagert werden.

Sämtliche elektrischen Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik zu erstellen.

Kabelrollen müssen wegen der Überhitzungsgefahr für den Betrieb ganz abgerollt werden.

Der Feuerpolizei Rapperswil-Jona bleibt es anlässlich der Abnahme und Kontrolle vorbehalten weitere Massnahmen zu verfügen.



Stadt Rapperswil-Jona, Feuerpolizei, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona

Telefon 055 225 70 70

E-Mail: feuerpolizei@rj.sg.ch

Erwin Tschumi FP RJ 10.2017

Weisung für die sichere Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen

Die Grundlagen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11), Verordnung über die Unfallverhütung VUV (Stand am 1. April 2017), EKAS Richtlinie 6517, Arbeitskreis LPG sowie auf die Schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKF).

Sinn und Zweck

Diese Weisung soll Unfälle, Vergiftungen, Brände und Explosionen bei der Verwendung von Flüssiggas (Butan/Propan) vermeiden. Sie schützt dadurch die Standbetreiber und die Besucher von Veranstaltungen.

Anwendungsbereich

Diese Weisung gilt für Veranstaltungen zum sicheren Betrieb von Gasgeräten in Fahrzeugen, an Festwirtschaften, Veranstaltungen und Verkaufsständen aller Art.

Anforderungen an den Standbetreiber

Wer Anlagen und Einrichtungen für Flüssiggas betreibt, muss dafür sorgen, dass die Herstellervorgaben eingehalten werden und die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass die Frischluftzufuhr und das Abführen der Abgase von den Gasgeräten jederzeit gewährleistet sind. Er stellt sicher, dass sich im Umkreis von mindestens 1m, zum zugeteilten Standplatz, keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Schächten, Mulden) möglich ist.

Nicht angeschlossene, Reserve oder leere Gasflaschen dürfen nicht im Arbeitsbereich gelagert werden. Reserve-Gasflaschen dürfen nur so viel gelagert werden wie zum Tagesbedarf benötigt wird. Sie sind gesichert und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Standbetreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb von seinen Gasgeräten sicher ist. Dafür muss er die „Checkliste Veranstaltungen“ (siehe Beilage) ausfüllen und unterschreiben. Die Checkliste ist der Feuerpolizei Rapperswil-Jona vor Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage abzugeben.

Kontrolle der Gasgeräte

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine „Kontrollbescheinigung Veranstaltung“ vor Ort vorliegen und eine gültige Vignette muss sichtbar am Gerät angebracht sein.

Kontrollintervall

Fahrzeuge und Anhänger inklusive fest eingebauter Gasgeräte sowie nicht fest installierte Gasgeräte (z.B. Grill, Ringbrenner, etc.) **sind jährlich durch einen zugelassenen Kontrolleur zu prüfen.** Der Kontrollintervall gilt für jedes Gasgerät das an Veranstaltungen eingesetzt wird. **Nicht geprüfte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden!**

Für weitere Fragen steht Ihnen die Feuerpolizei gerne zur Verfügung.



Stadt Rapperswil-Jona, Feuerpolizei, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona

Telefon 055 225 70 70

E-Mail: feuerpolizei@rj.sg.ch

Erwin Tschumi FP RJ 10.2017

Kontrollbescheinigung und Vignette

Die Kontrollbescheinigung muss von jedem eingesetzten Gasgeräte am Einsatzort vorliegen. Die Vignette muss am Gasgerät angebracht sein.

Kontrollbescheinigung (Rapport)

Vignette zur Kennzeichnung der Gasgeräte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Arbeitskreis LPG Kommission Flüssiggas									nächste Kontrolle		
Cercle de travail GPL Commission Gaz de pétrole liquéfiés									prochain contrôle		
Circolo di lavoro GPL Commissione Gas di petrolio liquefatto									prossimo controllo		
2017	2018	2019	2020	2021	2022						

Kennzeichnungsbeispiel:

